



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

*Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf*

*Telefon: 0211-9367 6060
Fax: 0211-9367 6061*

E-Mail: info@lee-nrw.de

**Gemeinsame Stellungnahme des
Landesverbandes
Erneuerbare Energien NRW e.V.
und des
Bundesverbandes WindEnergie e.V.
(Landesverband NRW)**

**zum Entwurf des
Windenergieerlasses NRW**

Stand: 26.Juni 2015

Sitz der Geschäftsstelle:
Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/ 93676060
Fax: 0211 / 93676061

Vorstand:
Andreas Lahme
Klaus Schulze-Langenhorst
Hendrik Keitlinghaus

Amtsgericht Düsseldorf
Registerblatt VR 10675
Steuernummer: 339/5778/1447

Volksbank Paderborn Höxter eG
IBAN: DE 35472601210419660200
BIC: DG PB DE 3M XXX



I. Allgemein:

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE) und der nordrhein-westfälische Landesverband des Bundesverbandes Windenergie (BWE) begrüßen ausdrücklich, dass es der Landesregierung nunmehr gelungen ist, nach vier Jahren einen Entwurf für eine Überarbeitung des Windenergieerlasses vorzulegen, mit dem auf inzwischen eingetretene Änderungen der Rechtslage und der Rechtsprechung reagiert werden soll. Obwohl damit eine Aktualisierung des Erlasses wesentlicher Hauptzweck der Vorlage des Entwurfs ist, stellen wir jedoch fest, dass zahlreiche überarbeitungsfähige Passagen gegenüber dem Erlass aus dem Jahre 2011 unverändert geblieben sind. LEE und BWE regen daher dringend eine weitere Aktualisierung insbesondere im Hinblick auf statistische Daten, den Stand der Landes- und Regionalplanung sowie zu zitierten Studien - insbesondere zur Akzeptanz der Windenergie - an.

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Bewertung des vorgelegten Erlassentwurfs besteht darin, dass wir Verschärfungen gegenüber der bisherigen Erlasslage, die nicht zwingend auf neue Rechtsprechung oder Normen zurückzuführen sind, entschieden ablehnen, da sie den notwendigen weiteren Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen zusätzlich erschweren. Nordrhein-Westfalen ist weit davon entfernt, die selbst gesteckten Ziele für den Ausbau der Windenergie zu erreichen. Sofern diese auch nur annähernd erreicht werden sollen, sind erhebliche Erleichterungen sowie klarere Vorgaben für den weiteren Ausbau erforderlich. Besonders bei den Änderungen der Flächennutzungspläne auf gemeindlicher Ebene stellen wir vielfach Unsicherheiten, wie aber auch Fehlinterpretationen fest, die zu unnötigem Wegfall gut geeigneter und oft unstrittiger Potentiale führen. Wenn nun jetzt, wie vielfach diesem Entwurf zu entnehmen, sogar noch unnötige Verschärfungen der bisherigen Erlasslage vorgenommen werden sollen, können diese nicht ohne weiteres durch begrüßenswerte Erleichterungen an anderer Stelle kompensiert werden. Dies gilt umso mehr, als dass die



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Ausbaugeschwindigkeit tatsächlich deutlich erhöht werden muss. In diesem Sinne sollten auch Formulierungen im Erlassentwurf, die konkrete Auslegungshinweise insbesondere für nachgeordnete Behörden, aber auch für planende Gemeinden enthalten, angepasst oder sogar neu aufgenommen werden.

Zudem möchten wir vor der Darstellung einzelner Kritikpunkte noch einmal ausdrücklich die zeitliche Dauer des Überarbeitungsverfahrens kritisieren, die nach Ankündigung der Novellierung im Sommer des Jahres 2013 nun bis zur endgültigen Verabschiedung voraussichtlich mehr als zwei Jahre betragen wird. Eine solche Länge des Verfahrens bei der Überarbeitung eines „einfachen“ Erlasses halten wir für deutlich zu lang.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass viele Kommunen mit der Ankündigung der Erlassüberarbeitung ihre kommunalen Planungen ausgesetzt haben, um zunächst die neuen Rahmenbedingungen und Empfehlungen der Landesregierung abzuwarten. Damit hat sich in einigen Landesteilen der Ausbau der Windenergie abermals verzögert, wodurch sich die Chancen zum Erreichen der landespolitisch gesetzten Zielmarke von 15 % Windstrom bis zum Jahre 2020 weiter verschlechtert haben. Wie schon in Stellungnahmen (z.B. zum Landesentwicklungs- oder Klimaschutzplan) dargelegt, braucht es aus unserer Sicht hier deutlich schnellere Entscheidungen, um die Energiewende in NRW erfolgreich weiter voranzutreiben und damit die Basis für die eigene politische Zielerreichung zu legen.

II. Zur Kritik im Einzelnen:

Präambel, Seite 4:

Das Land Nordrhein-Westfalen will Vorreiter beim Klimaschutz werden und wird deshalb als erstes Bundesland verbindliche Klimaschutzziele in Form eines Klimaschutzgesetzes verabschieden.

Hier regen wir eine Anpassung zum aktuellen Stand der Gesetzgebung zum Klimaschutzgesetz in NRW an. So ist das Klimaschutzgesetz bereits im Frühjahr 2013 vom Landtag verabschiedet worden und somit bereits seit gut zwei Jahren in Kraft.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 1.1 Seite 4, 2. Absatz:

Hier regen wir ebenfalls eine Aktualisierung der zitierten Zahlen und Daten zum Windenergieausbau in NRW an. So sollten anstatt der Werte aus dem Jahr 2010 die Zahlen aus dem Jahr 2014 aufgeführt werden. Entsprechende Daten der Deutschen Windguard GmbH sind auf der Seite des Bundesverbandes WindEnergie e.V. abrufbar.

(Vgl.: <https://www.wind-energie.de/sites/default/files/attachments/page/statistiken/factsheet-status-des-windenergieausbaus-land-deutschland-2014.pdf>)

Punkt 1.1, Seite 5, 2. Absatz:

Zum anderen kann es in der Regionalplanung und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auch erforderlich sein, Neubereiche für die Windenergienutzung bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzungen auszuweisen.

Im Sinne eines notwendigen Ausbaus der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen kann es nicht nur erforderlich sein, neue Gebiete auszuweisen, **es ist vielmehr zwingend erforderlich**. Der Satz ist deshalb entsprechend umzuformulieren.

Punkt 1.2, Seite 5:

Neben der starken Bedeutung der Zulieferindustrie für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen sollten an dieser Stelle auch die hohen Arbeitsplatz- und Wertschöpfungseffekte der Windenergie genannt werden, die durch den Betrieb der Anlagen in Nordrhein-Westfalen entstehen und die die einmaligen Effekte des Anlagenbaus noch einmal deutlich übertreffen. Hierzu sollten die Ergebnisse der 2014 verfassten Wertschöpfungsstudie des DIW Econ zur ökonomischen Bedeutung der Windenergiebranche in NRW samt der

in der Studie in den nächsten Jahren dargestellten überaus positiven Entwicklungsperspektiven in den Erlass aufgenommen werden. (Vgl.: https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/die-oekonomische-bedeutung-der-windenergiebranche-nordrhein-westfalen/20140628_diw_econ_oekonomische_bedeutung_windenergie_d_und_nrw.pdf)

Zudem entstehen durch die direkte Nutzung der Windenergie auch noch weitere Vorteile. So wird es beispielsweise mit der Stromproduktion vor Ort möglich sein, private Verbraucher sowie Gewerbe- und Industriebetriebe direkt aus Windparks kostengünstig mit Strom zu beliefern. Hier könnten in Abstimmung mit der Energieagentur.NRW bereits einige erfolgreiche Modelle unternehmerischer Eigenversorgung mit der Windenergie in NRW aufgeführt werden. Solche positiven Perspektiven sollten zum Thema „Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung“ explizit genannt werden, nicht zuletzt, um die Bereitschaft und die Akzeptanz in den planenden Kommunen zu erhöhen, den Bau weiterer Windenergieanlagen im eigenen Gemeindegebiet anzustreben.

Punkt 1.3, Seite 7, letzter Absatz:

Auf diese Weise können Kommunen an den Erträgen und Potentialen des Repowering von Altanlagen teilhaben.

Diese Aussage gilt für Neuanlagen gleichermaßen. Wir schlagen deshalb vor, die Wörter „des Repowering von Altanlagen“ zu ersetzen durch: „der Windenergienutzung.“

Punkt 2, Seite 8, 3. Absatz:

*Nach Umfragen begrüßt die große Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen den Ausbau von Erneuerbaren Energien und auch der Windenergienutzung (vgl. z.B. Umweltbewusstsein in Deutschland 10 – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage im Auftrag von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt
-<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4045.pdf> - sowie konkreter zur Windenergie die Studie aus dem Jahr 2006
-<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3113.pdf>).*

Es ist aus unserer Sicht eher kontraproduktiv, neun Jahre alte Studien zur Akzeptanz der Windenergie zu zitieren. So sind in der

jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Studien erarbeitet worden, die aufgeführt werden sollten. Als Beispiele nennen wir:

- *Deutsche Bundestiftung Umwelt (2014):* Studie zu „Windenergieanlagen-Geräuschen“ Zentrale Fragestellungen und Ergebnisse abrufbar unter: https://www.dbu.de/123artikel35414_335.html

- Zur bundesweiten Akzeptanz der Windenergie: Umfrage von TNS Emnid im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien aus dem Jahr 2014, wonach 61 % der Befragten den Bau von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft befürworten, sowie 74 %, sofern bereits Vorerfahrungen mit der Technologie vorliegen. (<http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz2/akzeptanz-umfrage/akzeptanzumfrage-2014>)

- Forsa-Umfrage des NRW-Wirtschaftsministeriums unter 501 Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 22 Jahren aus dem Mai 2013, wonach 84 Prozent dem Bau von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zustimmen. Ergebnisse abrufbar unter: http://www.dialog-schafft-zukunft.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDF/jugendkongress_grafiken.pdf

- Zur lokalen/regionalen Akzeptanz der Windenergie: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (2014): Umfrage von TNS Emnid zur Akzeptanz der Energiewende und der Windenergie im Kreis Paderborn, 2014. http://www.lee-nrw.de/tl_files/lee_nrw/Download_Dateien/Ergebnisse%20Umfrage%20Kreis%20Paderborn%20%5BKompatibilitaetsmodus%5D.pdf



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Mit zur Akzeptanz trägt auch der Einsatz der optimal verfügbaren Technik zur Minimierung von Umwelteinwirkungen bei.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Hier sollte noch ein weiterer Aspekt zur Akzeptanz ergänzt werden. So haben moderne Windenergieanlagen, auch wenn sie größere Gesamthöhen aufweisen, den Vorteil, dass die Drehgeschwindigkeit deutlich reduziert und die Abstände der Anlagen untereinander erheblich vergrößert werden. Im Vergleich zu Windparks mit kleineren Anlagen bedeutet dies letztlich eine deutliche Entlastung des Landschaftsbildes. Auch wenn auf S. 28 des Erlasses ein entsprechender Hinweis zur verringerten Drehgeschwindigkeit bereits gegeben wird, halten wir einen solchen Hinweis möglichst weit vorne im Erlass mit allgemeinen Hinweisen zu Zielgruppen und Adressaten im Sinne der Akzeptanzstärkung für wichtig und hilfreich.

Punkt 3.1, Seite 9f.:

Auch wenn sich der neue Landesentwicklungsplan noch im Aufstellungsverfahren befindet, erscheint es uns zweckmäßig, in einem Windenergieerlass, der in den nächsten Jahren Hilfestellungen bieten soll, den Blick nach vorne zu richten und auf den Entwurf des neuen LEP mit seinen absehbaren Kernaussagen zumindest hinzuweisen. Dies gilt umso mehr, als die dort vorgesehenen Ziele der Raumordnung bei der Regionalplanung im Rahmen von § 4 Absatz 1 ROG als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG) bereits zu berücksichtigen sind.

Punkt 3.2.1, Seite 10:

In den Regionalplänen können Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Windenergienutzung textlich und/oder zeichnerisch festgelegt werden. Alle Regionalpläne mit Ausnahme derer für den Regierungsbezirk Arnsberg enthalten bereits heute textliche Festlegungen zur Windenergienutzung. Darüber hinaus stellt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dar.

Dieser Absatz gibt ebenfalls nicht mehr den aktuellen Stand wieder. So haben mittlerweile die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseldorf eigene Regionalplanentwürfe vorgelegt, in denen zeichnerische und textliche Festlegungen zur Windenergie

vorgenommen und Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden. Dementsprechend sollte auf den aktuellen Planungsstand der Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen verwiesen werden.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 3.2.2.1, Seite 10, 2. Absatz:

Deshalb muss bei der Festlegung von solchen Vorranggebieten in der Regionalplanung das Planungskonzept nicht dem Anspruch entsprechen, für die Windenergienutzung „substantiell Raum zu schaffen“.

Dieser Satz erscheint missverständlich und eröffnet aus unserer Sicht die Gefahr, dass zu wenige und zu kleine Flächen ausgewiesen werden. Dies gilt umso mehr, als ein Hinweis auf die Vorgaben des LEP-Entwurfs zur Größenordnung der in den jeweiligen Regierungsbezirken auszuweisenden Vorranggebiete fehlt. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung des Absatzes vor:

„Vorranggebiete entfalten nur innergebieliche Wirkung und lassen darüber hinaus auf der nachgeordneten kommunalen Ebene auch die Darstellungen von weiteren Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu. Deshalb muss bei der Festlegung von solchen Vorranggebieten in der Regionalplanung das Planungskonzept nicht den an eine Ausschlussflächenplanung im Sinne von § 35 Absatz. 3 Satz 3 BauGB zu stellenden Anforderungen genügen. Zu beachten ist, dass die Regionalplanungsbehörden die Aussagen des künftigen LEP zum Umfang der in ihrem Regierungsbezirk auszuweisenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Grunde zu legen haben werden. Insofern erscheint es zielführend, sich schon jetzt an einer entsprechenden Flächenkulisse zu orientieren.“

Punkt 3.2.2.3, Seite 11, 1. Absatz:

Der Hinweis auf die Studie aus dem Jahre 2009 am Ende des Absatzes erscheint veraltet und überholt.

Punkt 3.2.4.1, Seite 12:

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung als Außenbereichsplanung kommt in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) als Innenbereichskategorie nicht in Betracht.

Diese Aussage ist formal betrachtet nicht falsch, führt aber gleichwohl in eine falsche Richtung. Wie schon in der mündlichen Verbändeanhörung am 16.06.2015 deutlich geworden ist, wird von



mehreren Verbänden aus gewichtigen Gründen die Ansiedlung von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten ausdrücklich begrüßt. Auch LEE und BWE unterstützen derartige Ansiedlungen ausdrücklich. Diese können insbesondere für die sinnvolle zunehmende Eigenversorgung von Betrieben mit erneuerbaren Energien zweckmäßig sein - ja sie wird sogar vermehrt durch Industrie und Gewerbe nachgefragt. Auch wenn sich die damit verbundenen planungsrechtlichen Fragen im Wesentlichen auf dem Gebiet der kommunalen Bauleitplanung stellen, erschiene es an dieser Stelle des Erlassentwurfs dennoch viel sinnvoller, darauf hinzuwirken, dass bei der Ausweisung von GIB auch eine mögliche Ansiedlung aller Arten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich Windenergieanlagen mit in den Blick zu nehmen ist, anstatt durch oben stehende Formulierung eher den Ausschluss zu suggerieren.

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in BSN nicht in Betracht.

In Bezug auf BSN sah der Windenergieerlass aus dem Jahre 2011 die Möglichkeit vor, dass „Ausnahmen unter den Voraussetzungen des LEP im Einzelfall denkbar“ waren. Die im jetzigen Entwurf enthaltene Formulierung ist demnach eine deutliche Verschärfung gegenüber der vorherigen Erlasslage. Dies ist für LEE und BWE so nicht hinnehmbar, da zum einen hierfür keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist und zum anderen keine Abkehr von der seinerzeit (Erlass 2011) mit den Naturschutzverbänden ausgehandelten Kompromisslinie erforderlich erscheint.

Punkt 3.2.4.2, Seite 12, 1. bis 3. Spiegelstrich:

Aus Sicht von LEE und BWE erschienen hier Formulierungen zielführender, die die Möglichkeiten einer befristeten Nutzung derartiger Flächen (Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze, Braunkohletagebauflächen, etc.) für die Windenergie aktiv betonen und hervorheben. So erschiene uns eine Formulierung denkbar, wonach die Errichtung von

Windenergieanlagen in derartigen Gebieten, auch wenn sie als Ziele der Raumordnung festgelegt sind, dann möglich ist, wenn sie lediglich vorübergehender Natur ist und eine künftige Nutzung der Fläche für die festgelegten Ziele der Raumordnung dadurch nicht gefährdet wird. Darüber hinaus erscheint eine Nutzung von Teilbereichen derartiger Flächen für die Windenergienutzung auch noch dann denkbar, wenn sie nur einen unwesentlichen Teil der Abgrabungsfläche in Anspruch nehmen.

Punkt 3.2.4.2, Seite 12, 4. Spiegelstrich:

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Für die Bewertung sind die Maßstäbe aus Nr. 8.2.2.5 heranzuziehen.

Die Nr. 8.2.2.5 betrifft ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Diese genießen aufgrund der förmlichen Ausweisung einen weiteren Schutzanspruch als die hier angesprochenen BSLE. Daher muss die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den BSLE aus unserer Sicht hier großzügiger gehandhabt werden, sodass die Maßstäbe aus Nr. 8.2.2.5 an dieser Stelle zu restriktiv wirken.

Punkt 3.2.4.2, Seite 12f., 5. Spiegelstrich:

In den Zonen I und II von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Windenergieanlagen im Grundsatz nach den Wasserschutzgebietsverordnungen verboten. Eine Bauleitplanung ist nur möglich, wenn zuvor geklärt ist, dass die zuständige Wasserbehörde eine Befreiung vom Verbot erteilt.

Die Aussagen zu den Wasserschutzgebieten Zone I und II an dieser Stelle des Erlassentwurfs erscheinen uns akzeptabel. Dies gilt hingegen nicht für die Aussagen in Punkt 8.2.3.2 (siehe dort).

Punkt 3.2.4.2, Seite 13, 1. Spiegelstrich:

Die Aussagen in diesem Absatz (*Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen...*) sind aus unserer Sicht

enttäuschend eng formuliert. Zwar stehen auch LEE und BWE grundsätzlich zu dem im Leitfaden "Windenergie im Wald" definierten Kompromiss, nur weniger ökologisch bedeutsame Wälder für die Windenergie nutzen zu wollen, in der Formulierung des Erlassentwurfs ergibt sich aber eine zu starke Beschränkung der Waldnutzung. Dabei sollte auch klargestellt werden, dass sich die geforderte Begrenzung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß lediglich auf den Umfang der den Anlagenbau begleitenden Maßnahmen (Zuwegungen, Kranstellflächen, etc.) und nicht auf die Zahl oder Größe der Windenergieanlagen bezieht. Wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen auf einer bestimmten Fläche positiv geklärt ist, sollte es keine weiteren Beschränkungen bezüglich Zahl und Größe der Anlagen geben. Darüber hinaus sollten bei den in Frage kommenden Waldflächen auch monokulturell genutzte Nadelholzbestände und solche Flächen miteinbezogen werden, die nur planungsrechtlich als Wald gelten, tatsächlich aber anders genutzt werden. Um diesem Anspruch nachzukommen, sollte der Passus wie folgt geändert werden:

„Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW und entsprechender Ziele in den Regionalplänen in Betracht. Die Aussagen zur Nutzung des Waldes für die Windenergie im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans können bei neuen Planungen bereits berücksichtigt werden. Die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Waldflächen können dadurch erfüllt werden, dass in einem Planungskonzept für das Gemeindegebiet nachgewiesen wird, dass mit Gebieten außerhalb des Waldes der Windenergie mit vertretbarem Aufwand nicht substantiell Raum geschaffen werden kann. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald beim Bau der Windenergieanlagen (Zuwegungen, Kranstellflächen und andere Nebeneinrichtungen) auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Für Zahl und Größe der Windenergieanlagen ergibt sich aus der Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß keine zusätzliche Einschränkung. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung insbesondere Kahlflächen, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind, monokulturell genutzte Nadelholzbestände sowie solche Flächen, die nur planungsrechtlich als Wald gelten, tatsächlich aber anders genutzt werden. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.“

Punkt 3.2.4.5, Seite 14:

Neben den Aspekten der Raumverträglichkeit sind die Nähe zu Leitungen und Einspeisepunkten in das öffentliche Stromnetz und die Anschlussmöglichkeit an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen.

Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.

Punkt 4.2, Seite 15, 5. Absatz:

Die generellen Tabubereiche (siehe Nr. 3.2.4.1) und die Bereiche, die bei einer Einzelfallprüfung im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) (siehe Nr. 3.2.4.2) für die Darstellung als Konzentrationszonen für die Windenergie aus landes- und regionalplanerischen Gründen nicht in Frage kommen, stellen für planende Gemeinde verbindliche Vorgaben dar, die im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können.

Die Aussagen dieses Absatzes sind zu relativieren. Sie gelten zunächst nicht für die im Erlass genannten Tabubereiche im Sinne der Nr. 3.2.4.1, so lange diese nicht in geltenden Regionalplänen als Ziele der Raumordnung verbindlich für die Windenergienutzung gesperrt werden. Auf den insoweit zutreffenden Hinweis im 2. Satz des 2. Absatzes in Nr. 2 des Erlassentwurfs wird verwiesen. Bezogen auf das Anpassungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz gilt die Aussage des Erlassentwurfs jedenfalls erst nach dem Abschluss dieses Verfahrens. Auch hierauf sollte hingewiesen werden.

Punkt 4.3.1, Seite 16, 1. Absatz:

Es gibt keine „negative“ Darstellung im Flächennutzungsplan, die Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gänzlich verhindern. Als Alternative böte sich eine Darstellung in einem gemeinsamen Flächennutzungsplan benachbarter Gemeinden gem. § 204 BauGB an.

Dieser Erlass, der sich als Erlass zur Förderung der Windenergie versteht (Nr. 2, 1. Absatz), sollte nicht Gemeinden, die eine reine Negativplanung verfolgen wollen, mögliche Alternativen aufzeigen. Hier ist eine andere Formulierung zu wählen, die dann auch zusätzlich betonen sollte, dass eine „Nulllösung“ für eine Gemeinde bei einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung zwingend dazu führt, dass die andere Gemeinde den Anteil an den substantiellen Entwicklungsmöglichkeiten, den die erste Gemeinde eigentlich bieten müsste, zusätzlich zu tragen hat. Mit anderen Worten ist der Ausfall von Windenergieflächen bei der einen Gemeinde durch einen

entsprechend zahlen- und flächenmäßig größeren Flächenanteil bei der anderen Gemeinde zu kompensieren.



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Punkt 4.3.3, Seite 20, 1. Absatz:

Die Tabukriterien müssen für den Planungsraum abstrakt definiert und einheitlich angelegt sein. Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche „Arten“ von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Diese Auffassung führt nach Ansicht von LEE und BWE zu kaum lösbaren praktischen Schwierigkeiten. Insbesondere in den Fällen, in denen Gemeinden bereits Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen haben, nun aber gerne zusätzliche Flächen zur Verfügung stellen wollen, dafür aber Waldbereiche nutzen müssen, erscheint sie zudem auch nicht zutreffend. Das gilt jedenfalls dann, wenn man, wie LEE und BWE, davon ausgeht, dass für eine reine Zusatzflächenplanung, die die Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB gerade nicht herbeiführen will, weil diese Wirkung aufgrund der früheren Konzentrationsflächenplanung bereits existiert, ein neues gesamträumliches Planungskonzept nicht erforderlich ist. Auf der Grundlage dieser Auffassung erscheint es entgegen der Aussage des Windenergieerlassentwurfs an dieser Stelle durchaus möglich, eine ortsbezogene Auswahl in Frage kommender Waldflächen vorzunehmen. Abgesehen davon erscheinen die Aussagen dieses Absatzes auch deshalb in sich widersprüchlich, weil danach die Ausweisung einer Konzentrationszone im Wald nur dann möglich ist, wenn die Forstbehörde die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellt, eine solche Waldumwandlungsgenehmigung aber stets nur ortsbezogen, da einzelfallabhängig erteilt wird.

Punkt 4.3.4, Seite 21 f.:

Nach Ansicht von LEE und BWE ist es nicht erforderlich, bei einer schon vorhandenen Konzentrationswirkung im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ein neues gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, wenn die planende Gemeinde lediglich neue, zusätzliche

Flächen darstellen oder schon vorhandene Konzentrationszonen ausweiten will. Gleiches gilt für die isolierte Aufhebung von Höhenbegrenzungen (s. Punkt 4.3.7). Auszugehen ist vielmehr von dem gesetzgeberischen Leitbild, dass der gesamte Außenbereich für die dort privilegierte Windenergienutzung grundsätzlich offensteht. Eine durchgeführte Konzentrationsflächenplanung schränkt dieses gesetzgeberische Leitbild durch die Beschränkung auf meist wenige und flächenmäßig stark beschränkte Konzentrationszonen massiv ein. Durch die Darstellung weiterer Positivflächen wird diese Beschränkung ein Stückweit rückgängig gemacht, so dass sich der Planungszustand in diesem Umfang dem gesetzgeberischen Leitbild wieder annähert. Hierfür erscheint eine besondere Rechtfertigung nicht erforderlich. Im Übrigen kann hier auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur reinen Positivplanung (Urteil vom 31.01.2013, 4 CN 1.12) hingewiesen werden, die im 1. Absatz zu Punkt 4.3.1 des Erlassentwurfs bereits erwähnt wird. Auch in der einschlägigen Kommentarliteratur wird diese Ansicht zunehmend geteilt (vgl. Söfker, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2. Auflage, § 249, Randnummer 2 ff.; derselbe, in: Ernst/Zinkahn/Söfker, BauGB, Loseblatt-Kommentar, § 35, Randnummer 124a; derselbe, a.a.O., § 249, Randnummer 5 ff.; Scheidler, in: Schrödter, BauGB, 8. Auflage, § 249, Randnummer 13). Demgegenüber wird im Erlassentwurf das Urteil des OVG NRW vom 19.06.2007, 8 A 2677/06, wie schon im Erlass aus dem Jahre 2011, verkürzt und damit falsch zitiert. Die dortige Aussage, dass ein neues gesamträumliches Konzept erforderlich sei, betraf ausdrücklich nur den Fall, dass sich die Änderung des Flächennutzungsplans auf den Wegfall bestehender Konzentrationszonen beschränkt. Darum geht es hier jedoch gerade nicht.

Legt man die hier vertretene Auffassung zugrunde, dann stellt sich konsequenterweise auch die im 1. Absatz auf Seite 22 behandelte Frage der unterschiedlichen Behandlung von bestehenden und neu auszuweisenden Konzentrationszonen nicht.

Der zweite Absatz auf Seite 22 wäre deshalb nach der hier vertretenen Auffassung ersatzlos zu streichen.

Punkt 4.3.7, Seite 23, 3. Absatz:

Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöflichkeit höher oder geringer ausfallen. Ist eine ausgewiesene Konzentrationszone in sieben Jahren (Plangewährleistungsfrist nach § 42 Absatz 2 BauGB) nach Ausweisung mit Höhenbegrenzung nicht oder nur ganz unwesentlich genutzt worden, wird der Kommune empfohlen, die Ausweisung dieser Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung zu überprüfen.

Die Aussage zum möglichen wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m ist dem alten Windenergieerlass aus dem Jahre 2011 entnommen. Mag diese Aussage seinerzeit berechtigt gewesen sein, lässt sie sich heute so nicht uneingeschränkt mehr aufrechterhalten. So weisen heutige Anlagenplanungen überwiegend Anlagengesamthöhen von 180 m bis 200 m auf. Vor allem im Wald und in bewaldeten Gebieten mit hohen Rauigkeiten und komplexeren Geländen ist solch eine Höhe zwingend erforderlich, um überhaupt eine Wirtschaftlichkeit des Projekts darstellen zu können. Die zu erwartenden Ausschreibungen ab 2017 geben ihr Übriges dazu. Dieser Umstand sollte im Erlass erwähnt werden, da immer noch Gemeinden - wie zuletzt beispielsweise Langenfeld (100m Grenze bestätigt) - an Höhenbegrenzungen festhalten. Insgesamt sollte die Aussage dahingehend geändert werden, dass aufgrund der dargestellten Wirtschaftlichkeitsbedingungen auf Höhenbegrenzungen grundsätzlich verzichtet werden sollte oder diese sich zumindest an den genannten Höhen (180 m bis 200 m) orientieren sollten.

Dass eine Konzentrationszone, die nach sieben Jahren noch nicht oder nur unwesentlich genutzt wird, für ihren Zweck offensichtlich ungeeignet ist, gilt nicht nur für Zonen mit Höhenbeschränkungen, sondern allgemein. Die ausgesprochene Empfehlung ist daher auf sämtliche Konzentrationszonen, ob mit oder ohne Höhenbeschränkung auszuweiten.

Punkt 4.3.7, Seite 24, 1. Absatz:

Die Gemeinden sollten daher die Höhenbegrenzung überprüfen und aufheben, wenn sie die Nutzungsmöglichkeiten der ausgewiesenen Flächen im Rahmen des Erstausbaus oder des Repowerings erweitern wollen.



Hier sollte der Satz hinter dem Wort „aufheben“ enden.

Punkt 4.3.7, Seite 24, 2. Absatz:

Die Frage, welche Belange bei einer isolierten Aufhebung von Höhenbeschränkungen im Rahmen der gemeindlichen Planung geprüft werden müssen und inwieweit das Gesamtgefüge des Planungskonzepts in den Blick genommen werden muss, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, d. h. insbesondere im Hinblick auf die städtebaulichen oder fachrechtlichen Gründe, die der Höhenbeschränkung zugrunde lagen.



Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass für die isolierte Aufhebung einer Höhenbeschränkung, die den Flächenzuschnitt ja unberührt lässt, ein neues planerisches Gesamtkonzept erforderlich sein soll. Denkbar wäre dies allenfalls bei einer nachträglich Einführung einer Höhenbegrenzung, da dadurch die ausgewiesene Fläche weitgehend entwertet würde.

Punkt 4.3.7, Seite 24, 4. Absatz:

Die Akzeptanz einer Hinderniskennzeichnung (insbesondere Befeuerung) ab 100 m Anlagenhöhe lässt sich auch ohne Höhenbeschränkung durch Auflagen zu technischen Maßnahmen verbessern. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse) ist es möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Dies ist dem Projektierer im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufzugeben. Technisch zuverlässige Lösungen zur „bedarfsgerechten“ Befeuerung sind aus fachlicher Sicht weitaus zweckmäßiger als der grundsätzliche Rückgriff auf eine Höhenbeschränkung.

Schon jetzt finden sich in Genehmigungsbescheiden häufig Nebenbestimmungen, wonach eine Anlage zur bedarfsgerechten Befeuerung nachzurüsten ist, sobald diese verfügbar ist. Natürlich sind Anlagenbetreiber schon aus Gründen der Akzeptanzsteigerung am Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung interessiert. Allerdings sind die radargestützten Systeme so teuer, dass derzeit nur ein Einsatz in größeren Windparks möglich ist. Kleineren Windparks oder gar Einzelanlagen würde durch einen verpflichtenden

Einsatz die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Daher sollte an dieser Stelle ein Hinweis auf den auch hier zu wählenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere im Hinblick auf die nicht zu gefährdende Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs aufgenommen werden.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 4.3.8, Seite 25:

In diesem Abschnitt vermissen wir nähere Aussagen zu den Voraussetzungen für eine Zurückstellung nach § 15 Absatz 3 BauGB. So sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Zurückstellung nur bei Flächennutzungsplänen vor, mit denen die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen, nicht also bei reinen Positivplanungen. Darüber hinaus setzt eine Zurückstellung voraus, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Diese Voraussetzung erscheint jedenfalls dann erheblich zweifelhaft, wenn sich das Verfahren zur Änderung oder Aufstellung des Flächennutzungsplans in einem fortgeschrittenen Stadium befindet und absehbar ist, dass der Standort der geplanten Windenergieanlagen sich innerhalb der voraussichtlich darzustellenden Konzentrationszonen befinden wird. In derartigen Fällen sollte von einer Zurückstellung abgesehen werden.

Hinsichtlich der Zurückstellung um ein weiteres Jahr gem. § 15 Absatz 3 S. 4 BauGB ist festzuhalten, dass der Normalfall bei einer Konzentrationsflächenplanung nach wie vor von einer maximal einjährigen Dauer ausgeht. Der Erlass sollte die Kommunen daher dahingehend beraten, zurückhaltend mit der Zurückstellung von mehr als einem Jahr umzugehen. Wünschenswert wäre zudem eine Aussage, dass weitere Zurückstellungen nur dann erfolgen sollten, wenn wirklich außergewöhnliche Umstände vorliegen. Verknüpfen ließe sich dies mit dem Hinweis, dass jedenfalls dann, wenn Regionalpläne mit Vorranggebieten vorhanden sind, die eigene Flächennutzungsplanung der Gemeinde nicht mehr außergewöhnlich

lange dauern dürfte, sodass eine weitere Zurückstellung in derartigen Fällen regelmäßig ausscheidet.

Punkt 5.1.1, Seite 30, 6. Absatz:

Änderungen sind nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wesentlich, wenn nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Erheblich i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 sind Auswirkungen bereits dann, wenn sie überhaupt die Durchführung der Betreibergrundpflichten berühren können. Nachteilig sind Auswirkungen, die eine vorhandene Situation ungünstig verändern. Mit Blick auf die Betreiberpflicht zur Vorsorge kann auch eine nicht schädliche Umwelteinwirkung nachteilig sein. Es ist ein Vergleich zwischen der Situation vor Durchführung der beabsichtigten Änderung mit der (zu prognostizierenden) Situation nach der Änderung erforderlich.

Die klarstellenden Hinweise dieses Absatzes werden grundsätzlich begrüßt. Ergänzt werden könnten die Aussagen um den Hinweis, dass auch im Falle des Austauschs des Anlagentyps und des Herstellers eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Frage kommt und nicht zwingend eine Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich ist (BayVGH, Beschluss vom 08.06.2015, 22 CS 15.686 u.a.).

Punkt 5.1.2, Seite 32, 2. Absatz:

In einer Windfarm sind alle Windenergieanlagen zusammenzufassen, bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sich ihre Einwirkungsbereiche bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut überschneiden oder wenigstens berühren. Grundsätzlich reicht dazu eine typisierende Bewertung des Einwirkungsbereiches in Bezug auf akustische und optische Beeinträchtigungen (z.B.: Rotordurchmesser, Anlagenhöhe, geometrischer Schwerpunkt der umrissenen Fläche).

Dieser Passus ist unseres Erachtens auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW zu weit gefasst. Auch das OVG geht in seinen jüngsten Entscheidungen zum Begriff der Windfarm im Sinne des UVPG grundsätzlich vom Erfordernis eines räumlichen Zusammenhangs aus. Einen Anhaltspunkt für einen solchen Zusammenhang kann danach auch der Abstand der Anlagen zueinander in Höhe eines Vielfachen des Rotordurchmessers bieten.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich in Punkt 5.1.2 einige begrüßenswerte Klarstellungen zu Aussagegehalt und Wirkungsbereich des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und

Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.11.2013 finden. Dies ist angesichts der Rechtsprechung des OVG NRW notwendig und richtig. Dennoch sind auch unter Zugrundelegung der Ausführungen des Erlassentwurfs noch sehr große Einwirkungsbereiche und Untersuchungsgebiete zu erwarten. Hier erscheinen uns Hinweise auf Entscheidungen anderer Gerichte wünschenswert, die die maßgeblichen Fragen durchaus differenzierter beurteilen (siehe insbesondere HessVGH, Beschluss vom 02.03.2015, 9 B 1791/14; BayVGH, Beschluss vom 08.06.2015, 22 CS 15.686 u.a.). Insbesondere im Hinblick auf die (Nachholung einer) UVP-Vorprüfung sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass in die Vorprüfung die Unterlagen einzubeziehen sind, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Erforderlichkeit einer förmlichen UVP vorhanden sind. Der Umstand, dass möglichst frühzeitig im Genehmigungsverfahren über das Erfordernis einer UVP zu entscheiden ist, darf nicht dazu führen, dass vorhandene Erkenntnisse ausgeblendet werden, weil sie möglicherweise zu Beginn des Genehmigungsverfahrens noch nicht vorhanden waren (so VG Minden, Beschluss vom 03.02.2015, 11 L 42/15; BayVGH, Beschluss vom 08.06.2015, 22 CS 15.686 u.a.). Hinzuweisen ist unseres Erachtens auch darauf, dass eine förmliche UVP nach der einschlägigen Rechtsprechung auch dann nicht erforderlich ist, wenn sich aus im Verfahren vorgelegten oder sonst vorhandenen Gutachten und Stellungnahmen ergibt, dass die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Einwirkungen erst durch zusätzliche Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Im Text unter dem schematischen Beispiel auf Seite 34 sollte zur Klarstellung das Wort „Vorkommen“ durch das Wort „Brutplatz“ ersetzt werden.

Punkt 5.2.1.1 Seite 36:

Ein maßgeblicher Immissionsort kann ebenso an der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück anzunehmen sein, wonach dem Planungs- und Baurechtsschutz bedürftige Räume (DIN 4109, Ausgabe November 1989) zulässig sein können.

Diese Aussage bedarf dringend der Klarstellung. So kann sie sich nach unserem Verständnis allenfalls auf den Innenbereich beziehen, da sonst im Außenbereich zulässige Wohnhäuser (z. B. Altenteiler) selbst dort zu berücksichtigen wären, wo keinerlei Planungs- oder gar Bauabsicht besteht. Selbst im Innenbereich kann die Aussage jedenfalls dort nicht gelten, wo Wohnnutzungen lediglich ausnahmsweise zulässig sind (z. B. Gewerbegebiete).

Seite 38, letzter Absatz:

Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle.

Die hier enthaltene Aussage zum Infraschall erscheint geeignet, Unsicherheiten bei planenden Gemeinden und Genehmigungsbehörden zu beseitigen und wird daher von uns ausdrücklich begrüßt.

Punkt 5.2.1.4, Seite 41:

An dieser Stelle erschiene eine Wiederholung des dritten Absatzes auf Seite 37 wünschenswert: *„Wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu berücksichtigen sind, kann in Anlehnung an die Regelungen der Nr. 3.2.1 Absatz 5 der TA Lärm verfahren werden“*. Zu prüfen wäre darüber hinaus, inwieweit hier Hinweise für eine praktische Umsetzung insbesondere bei Anlagenstandorten entlang von stark befahrenen Bundesautobahnen möglich wären. Jedenfalls dann, wenn die - höheren - Immissionsrichtwerte der Verkehrslärmschutzverordnung ausgeschöpft sind, sollten Windenergieanlagen zulässig sein, ohne dass deren Irrelevanz nachzuweisen ist.



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 5.2.2, Seite 41, bis 5.2.2.2, Seite 43:

In diesen Abschnitten kann zum Teil der Eindruck entstehen, als sollte dargelegt werden, dass die Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB nur für solche Windenergieanlagen nicht gilt, die nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind (siehe z. B. Seite 42 2. Absatz 1. Satz, Seite 43 2. Absatz). Diese Auffassung wäre indes zu eng. Eine Windenergieanlage unterfällt nur dann der Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 BauGB, wenn es sich um eine nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB selbständig privilegierte Anlage handelt und Konzentrationszonen zur räumlichen Steuerung solcher Windenergievorhaben dargestellt sind. Wenn die Windenergieanlage hingegen irgendeinem Betrieb dient, der seinerseits gem. § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB im Außenbereich privilegiert ist (z. B. Abgrabungsbetriebe, Zementwerke o.Ä.), greift die Ausschlusswirkung der Darstellung von Konzentrationszonen, die zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB erfolgt ist, nicht. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden. Der Zusatz „Nummer 1“ bei der Nennung von § 35 Absatz 1 BauGB ist zu streichen.

Auf Seite 42 ist im letzten Satz des vorletzten Absatzes das Wort „nur“ durch das Wort „überwiegend“ zu ersetzen.

Punkt 5.2.2.3, Seite 45, letzter Absatz:

Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. Allerdings werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst (OVG NRW, Urt. v. 18.08.2009 - 8 A 613/08 -).

Die hier enthaltenen Aussagen zum Richtfunk erscheinen überholt. Hinzuweisen ist auf den Beschluss des OVG NRW vom 27.08.2014, 8 B 550/14. Eine Unterbrechung sogar des Kernbereichs der ersten Fresnelzone führt regelmäßig zu keinen oder jedenfalls völlig zu vernachlässigenden Beeinträchtigungen der Richtfunkverbindung. Hier könnte eine Regelvermutung aufgenommen werden, die

allenfalls durch ein fundiertes Gutachten des Richtfunkbetreibers in Zweifel gezogen werden könnte.



Seite 46, letzter Absatz:

Aus dem Rücksichtnahmegebot kann sich auch das Erfordernis von Abständen von Windenergieanlagen untereinander ergeben. Um den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage auf Dauer zu gewährleisten, wird eine zivilrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern der in Hauptwindrichtung gelegenen Grundstücke empfohlen, da das Rücksichtnahmegebot insoweit nicht schützt (OVG NRW, Beschl. v. 01.02.2000 - 10 B 1831/99 -).



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Sinnhaftigkeit möglicher zivilrechtlicher Vereinbarungen ist für die Genehmigungsbehörde grundsätzlich kein relevanter Belang.

Punkt 5.2.2.4, Seite 47:

Hier sollte zunächst aus gegebenem Anlass zur Klarstellung aufgenommen werden, dass es bei Bebauungsplänen für Windenergieanlagen keine Rückbauverpflichtung und deren Absicherung geben darf, da sich die Ermächtigungsgrundlage ausschließlich auf Außenbereichsvorhaben beschränkt.

Das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts datiert vom 17.10.2012. Der Inhalt dieser Entscheidung ist im Erlassentwurf zudem nach unserer Auffassung eindeutig falsch wiedergegeben. Die doppelte Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgte im dort entschiedenen Fall ausweislich des amtlichen Leitsatzes der Entscheidung „auf der Grundlage einer landesrechtlichen Vorschrift“. Eine solche landesrechtliche Vorschrift existiert in Nordrhein-Westfalen nicht. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann daher auf das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung finden. Im Übrigen widerspricht die Aussage des Erlasses dem insoweit eindeutigen Wortlaut von § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB („...oder...“). Darüber hinaus stellt die doppelte Absicherung eine Diskriminierung ausschließlich der Windenergie im Außenbereich dar. In Nummer 5.2 des Außenbereichserlasses heißt es für alle anderen

Außenbereichsvorhaben ausdrücklich: „Eine vorsorgliche Mehrfach-Absicherung ist nicht notwendig. Wird eine Baulast eingetragen, reicht dies in der Regel zur Sicherstellung aus, eine zusätzliche Bankbürgschaft ist nicht erforderlich“.



Die Aussagen des Windenergieerlassentwurfs erscheinen somit nach unserer Auffassung schlicht rechtswidrig.

Hinsichtlich der Höhe der vorgesehenen Sicherheitsleistung ist zwar positiv zu bewerten, dass ausdrücklich auch auf die Möglichkeit einer niedrigeren Sicherheitsleistung hingewiesen wird. Die Formulierung ist aber immer noch so gewählt, dass Genehmigungsbehörden in der Regel einen Betrag in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestition zugrunde legen und wenn überhaupt nur äußerst selten eine niedrigere Rückbauschätzung akzeptieren werden. Dabei ist der Wert von 6,5 % der Gesamtinvestitionen deutlich zu hoch gegriffen. Auch angesichts vergleichbarer Regelungen in anderen Bundesländern sollte hier auf die Rohbaukosten der Windenergieanlage (also der baulichen Anlage ohne die technischen Einbauten) abgestellt werden, zudem ist der genannte Prozentsatz auf max. 5 % der Rohbaukosten zu reduzieren. Der so ermittelte Wert dürfte den tatsächlichen Rückbaukosten deutlich näher kommen.

Punkt 5.2.3.2, Seite 48:

Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise

- Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Ausstattung mit Blitzschutzanlagen,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen,
- regelmäßige sowie fachkundige Wartung und Instandhaltung (s. auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Die hier enthaltene Aufzählung erscheint missverständlich und wird voraussichtlich zu Auseinandersetzungen mit Genehmigungsbehörden führen. So gehören Maßnahmen, wie die Blitzschutzanlagen zum generellen Standard, da ansonsten keine

Versicherbarkeit der Anlage gegeben wäre. Ferner wird eine regelmäßige Wartung in allen Bescheiden gefordert und bedarf keiner expliziten Aufzählung. Wenn dann im gleichen Atemzug die Verwendung nichtbrennbarer Stoffe und die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen gefordert werden, ist die Irritation vorprogrammiert. Denn rein technisch und konstruktiv ist die alleinige Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe - zumindest derzeit- nicht umsetzbar. Sie kann lediglich reduziert werden, was schon bei einigen Gondelkonstruktionen aus Stahl geschieht. Ferner mag die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen technisch grundsätzlich möglich sein, sie ist allerdings mit einem ganz erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden, der in keiner Weise gerechtfertigt ist. Einerseits, da die Wirksamkeit einer solchen Anlage nicht ausreichend nachgewiesen ist und andererseits der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis mehr zum möglichen Risiko steht.

Die jetzige Form der Aufzählung lässt die generelle Einbauforderung selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen durch die Genehmigungsbehörden vermuten. Sicherlich mag es im Einzelfall unter Betrachtung der örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen, eine solche Forderung aufzustellen, wohingegen der generelle Einsatz, alleine schon aufgrund der sehr geringen Brandereignisse bei Windenergieanlagen, absolut überzogen erscheint. Auch wenn dieses bei einzelnen Anlagen aus verschiedenen Gründen in NRW bereits umgesetzt wurde, sollte doch der Blick über die Landesgrenzen hinweg in die walddreichen Bundesländer erfolgen, wo schon eine Vielzahl von Windenergieanlagen im Wald betrieben wird. Gerade aufgrund der drohenden Ausschreibungen und den damit verbundenen Kosten ist es immens wichtig, hier nicht in Wettbewerbsnachteile zu geraten. Da selbstverständlich die Brandrisiken beachtet werden müssen, empfehlen wir die Abhandlung der Problematik in den ohnehin zu erstellenden Brandschutzkonzepten. .

Punkt 7.2.2, Seite 53:

Da die Herstellungskosten einer Windenergieanlage

maßgeblich von einer technischen Ausstattung (z.B. Generator, Bremse, Kupplung, Welle, Nabe usw.) bestimmt werden, die selbst keiner bauaufsichtlichen Prüfung unterliegt, ist nach TS 2.1.3 Abs. 2 Satz 2 bei der Berechnung der Gebühren die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen. Die TS 2.3.1 bleibt unberührt. Die Gebühren für Amtshandlungen nach TS 2.4.10.1 ff. AGT (Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung) sind unter Berücksichtigung der vorstehend ermittelten Genehmigungsgebühren (Gebühr nach TS 2.4.1.4 Buchst. b)) zu berechnen.

Hilfreich wäre eine Beschränkung der Gebühren für Mehrfachprüfungen in Windparks, wie dies teilweise bereits praktiziert wird. Wenn beispielsweise in einem Prüftermin mehrere Windenergieanlagen derselben Prüfung unterzogen werden, erscheint eine erhebliche Minderung der Gebühren gerechtfertigt.

Punkt 8.1, Seite 54:

Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist es erforderlich entsprechend der in Kapitel 3 bzw. 4 dargelegten Systematik ein Plankonzept zu erstellen.(...)

In der Einleitung des Absatzes sind die Wörter „der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und“ zu streichen. Da es sich bei Vorranggebieten ohne Wirkung von Eignungsgebieten um eine reine Positivplanung handelt, sind die Anforderungen der Rechtsprechung zur Ausschlussflächenplanung insbesondere im Hinblick auf harte und weiche Tabukriterien hierauf nicht anwendbar.

Punkt 8.2.1, Seite 55 f.:

Vor dem Hintergrund des bisherigen Scheiterns einer einheitlichen Regelung in der Bundeskompensationsverordnung und der Komplexität des bisher in NRW zur Anwendung kommenden

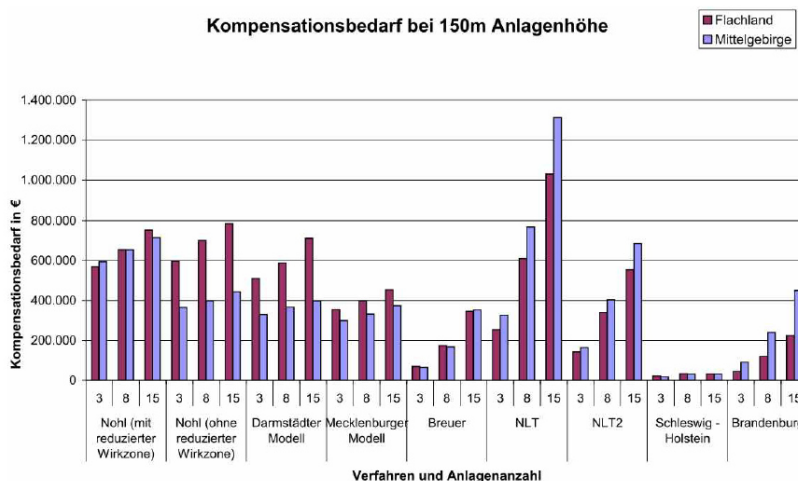


Abbildung 2: Ermittelter Kompensationsbedarf bei einer Anlagenhöhe von 150 m



Landschaftsbildbewertungsverfahrens (nach Nohl) ist eine landeseigene Neuordnung der Kompensationspraxis bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen zu begrüßen. So haben Projektierer von Windenergieanlagen in NRW durch das bisher hier angewendete Verfahren teilweise deutliche Standortnachteile gegenüber Kompensationsverfahren in anderen Bundesländern hinzunehmen. (siehe vergleichende Darstellung des DNR – abrufbar unter http://www.wind-ist-kraft.de/wp-content/uploads/Kurzfassung_Landschaftsbildbewertungsverfahren.pdf).

Zugleich gilt es zu berücksichtigen, dass sich durch die Änderungen im EEG 2014 die Finanzierungsbedingungen von Windenergieprojekten im Binnenland deutlich verschärft haben (Vergütungskürzungen zwischen 20 % und 30 %) und sich perspektivisch durch weitere Faktoren (z.B. Degression, geplante unentgeltliche Abregelung, Einführung von Ausschreibungen) weiter zu verschlechtern drohen. In diesem Sinne können die Ersatzgelder aus dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung, die noch unter den positiveren Voraussetzungen des EEG 2012 entwickelt wurden, keinen geeigneten Orientierungsrahmen für die Neuregelung der Landschaftsbildkompensation auf Landesebene darstellen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die nun vorgeschlagene Regelung, die sich mit den Wertstufen 800 €, 400 €, 200 € und 100 € je Wertstufe eben doch stark an den Wertstufen aus dem einstigen Entwurf der Bundeskompensationsordnung ausrichtet, als zu hoch an. Ein praktikabler Vorschlag wäre hier, den bisherigen Wert der Stufe 4 mit maximal 500 € (Stufe 2 aus Entwurf der Kompensationsverordnung) zu definieren. Mit einem entsprechenden Abstand sollten die Stufen 3 bis 1 dann mit 300 €, 200 € und 100 € folgen. Dabei gilt es vor allem die besondere Bedeutung der Windenergie als klimafreundliche Technologie zu berücksichtigen, die letztlich umwelt- und damit auch landschaftsschützend wirkt. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass in mehreren europäischen Staaten überhaupt keine Landschaftsbildkompensationen für Windenergieanlagen zu zahlen sind.

Eine besondere Benachteiligung sehen wir beim jetzt geplanten Verfahren für Windparks mit mehreren Anlagen. So gilt es zu berücksichtigen, dass heute bei Windparks mit mehreren Anlagen der Kompensationsumfang in Hektar nach dem derzeitigen Nohl-Verfahren proportional deutlich sinkt. Das heißt im Vergleich zu einer Einzelanlage reduziert sich der zu kompensierende Flächenumfang bei Windparks mit mehreren Anlagen pro Anlage deutlich (Beispiel bei 5 Anlagen ca. 50-60 %) und kann bei noch größeren Windparks sogar noch niedriger ausfallen.

Demgegenüber sieht der vorliegende Vorschlag nur relativ geringfügige Nachlässe bei Windparks mit mehreren Anlagen vor. So betragen die maximalen Nachlässe bei 3-5 Anlagen in den hochrangigen Wertstufen 3 und 4 lediglich 10 % bis 20 % und bei mehr als 6 Anlagen zwischen 20 % und 30 %. Dagegen greift beispielsweise in Hessen eine Regel, wonach sich (mit einer Deckelung bei 8 Anlagen) die Kompensationssumme regelmäßig bei jeder zusätzlichen Anlage ungeachtet der einschlägigen Wertstufe um je 7 % reduziert. So reduzieren sich die Kompensationskosten bei einem Windpark mit z.B. 5 Anlagen um $4 \times 7 \% = 28 \%$ gegenüber der aufaddierten Kompensationssumme für die einzelnen Anlagen, bei 8 Anlagen und mehr wird sogar ein maximaler Nachlass von $7 \times 7 \% = 49 \%$ gewährt. (siehe Hessisches Energiezukunftsgesetz und hessische Kompensationsverordnung unten im Anhang)

Als nachteilig für den Windenergieausbau empfinden wir zudem, dass die beschränkte zeitliche Dauer des Eingriffs durch Windenergieanlagen nicht berücksichtigt werden soll. So wird bei der jetzt geplanten Regel der gut zwanzig- bis maximal dreißigjährige Eingriff durch eine Windenergieanlage den viel länger währenden Eingriffen anderer Bauwerke kostenmäßig gleichgestellt. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass viele einst getroffene Ausgleichsmaßnahmen häufig dauerhaft und damit auch über das Abbaudatum der Anlage hinaus bestehen bleiben, da die Gebiete zwischenzeitlich z.B. als gesetzlich geschützte Biotope festgesetzt wurden. Zudem ist der Rückbau der Windenergieanlagen stets durch die Rückbaubürgschaften sichergestellt. Auch hier sei deshalb auf

eine entsprechende Regelung aus Hessen (siehe ebenfalls Hessische Kompensationsverordnung im Anhang) verwiesen, wo man regelmäßig von 100 jährigen Eingriffsdauern ausgeht und kürzer währende Eingriffe durch einen Zeitfaktor berücksichtigt (bei der Windenergie 0,3). Dabei wird der Zeitfaktor abschließend mit dem zu zahlenden Kompensationsbetrag multipliziert.

Ob ein Bewertungsmodell zu adäquaten Ausgleichsmaßnahmen führt, hängt natürlich ganz wesentlich von der grundsätzlichen Frage der konkreten Einordnung unterschiedlicher Gebiete Nordrhein-Westfalens in die einzelnen Wertstufen ab. Hierbei sollte durch das Bewertungsverfahren sichergestellt werden, dass die Wertstufe 4 wirklich nur in Ausnahmefällen herausragend bedeutsamer Landschaftsbilder auftritt. Weiterhin sehen wir durch das Bewertungsverfahren die Gefahr, dass Waldflächen in NRW, die ja gemäß der landesweiten Potentialanalyse ein starkes Ausbaupotential beherbergen, landschaftsbildtechnisch zu hoch eingestuft werden. Aus unserer Sicht wäre eine solche Einordnung gerade für monokulturell geprägte Waldbereiche (z.B. Fichtenmonokulturen) – insbesondere hinsichtlich der Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ nicht haltbar. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Einordnung bestimmter Schutzgebiete, die nicht allein schon durch ihre Einordnung als solche eine hohe landschaftsbildtechnische Bedeutung zugeschriebene bekommen dürfen.

Letztlich sollte der Erlass neben reinen Ersatzgelderleistungen für den Landschaftsbildeingriff durch Windenergieanlagen auch die Möglichkeit nennen, auf Vorschlag des jeweiligen Investors Realkompensationen zur Akzeptanzförderung der Windenergie vor Ort vornehmen zu können. Diese könnten neben den bekannten Maßnahmen zur Kompensation (Gehölzanpflanzungen usw.) auch in Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen liegen (z.B. Umstellung von konventioneller Landwirtschaft auf Ökolandbau). Darüber hinaus kämen auch Maßnahmen in Betracht, die den Erholungswert der Landschaft steigern (z.B.



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Naturerlebnisangebote, Ausbau von Wander- und Radwegen). (Vgl. hierzu auch das Gutachten von Paschedag / Buchholz 2014: Zulässige Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen.)



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 8.2.2.2 g.) S. 56:

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche regelmäßig als sogenannte harte Tabuzonen (i. S. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -; OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -) nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht: (...)

Natura 2000-Gebiete (= FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete), einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden (OVG NRW Urt. v. 3.8.2009, 8 A 4062/04).

Der Erlassentwurf führt Natura 2000-Gebiete, also sowohl FFH-Gebiete als auch Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich von Funktionsräumen als harte Tabuzonen auf. Der LEE und der BWE halten diesen Ansatz für verfehlt. So sind WEA in Natura 2000-Gebieten nicht etwa von vornherein unzulässig. Vielmehr ist stets eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Absatz 2 BNatSchG durchzuführen. Nur wenn diese zu dem Ergebnis führt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. In diesem Fall kommt dann aber u. U. eine Ausnahme gem. § 34 Absatz 3 BNatSchG in Betracht. Von daher handelt es sich bei Natura 2000-Gebieten und deren Funktionsräumen gerade nicht um Bereiche, die schlechterdings für die Nutzung der Windenergie ungeeignet wären, so dass eine Qualifizierung als harte Tabuzonen nicht in Betracht kommt. Dies gilt insbesondere für FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele von vornherein nicht im Konflikt zur Errichtung von WEA stehen, z.B. wenn es dort um den Schutz bestimmter Pflanzen geht, die am Standort der geplanten WEA nicht vorkommen.

Vor diesem Hintergrund ist Punkt 8.2.2.2 g.) zu streichen.

Punkt 8.2.2.2, Seite 57, 1. Absatz:

Bezüglich der genannten Gebiete ergibt sich die Wertung als „harte Tabuzone“ bereits aus den allgemeinen gesetzlichen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Beeinträchtigungs-, Veränderungs- oder Verschlechterungsverboten. Dies ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Landschaftsbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren. Die gesetzlich und untergesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten (insbesondere §§ 30 Abs. 3 und 4, 34 Abs. 3 und 67 BNatSchG) wurden in Nordrhein-Westfalen noch nicht für Windenergie-Projekte in den unter a) bis g) genannten naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten genutzt. Ihre Nutzung kommt für Planungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Gebieten auch grundsätzlich nicht in Betracht, da davon ausgegangen werden muss, dass das öffentliche Interesse an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien innerhalb des Schutzgebietsnetzes nicht überwiegt und dies auch keine unzumutbare Belastung darstellt. Dies ist gleichfalls einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Landschaftsbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren.

Die Ausführungen sind widersprüchlich. Zunächst einmal ist nicht einzusehen, warum die untergesetzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in Bezug auf WEA „grundsätzlich nicht in Betracht“ kommen sollen. So liegt die Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen im besonderen öffentlichen Interesse. Sogar das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung Erneuerbarer Energien gem. § 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG als Ziel des Naturschutzes, dem eine „besondere Bedeutung“ zukomme. Diese besondere Bedeutung muss auch im Rahmen der angesprochenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden.

Auch der Erlass führt an, dass die jeweils zuständige Landschaftsbehörde eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen hat. Eine solche macht aber überhaupt nur dann Sinn, wenn das Ergebnis (keine Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung) nicht von vornherein vorgegeben ist. Daher sind die entsprechenden Ausführungen des Erlasses insoweit zu modifizieren, als auch hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von WEA in den genannten naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich möglich und im Einzelfall zu prüfen ist.

Punkt 8.2.2.2, Seite 57, 2. Absatz:

Bei einem Repowering (Ersetzung vorhandener Altanlagen) stellt sich die

Lage dagegen anders dar. Zum einen besteht eine Vorbelastung durch die bestehenden WEA. Zum anderen wird dabei in der Regel die Anlagen- und mithin Rotorenhöhe reduziert. Zudem wird regelmäßig aufgrund der Anlagengröße eine Vielzahl von Anlagenstandorten räumlich verlagert. Damit sinkt in der Regel auch die Wahrscheinlichkeit von kollisionsbedingten Individuenverlusten WEA-empfindlicher Arten. Vor diesem Hintergrund ist eine Wertung der unter g.) genannten Natura 2000-Gebiete als „harte Tabuzone“ (i. S. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 2/11 - und Urt. v. 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -; OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -) für Repowering-Anlagen naturschutzfachlich nicht zu rechtfertigen. Den Planungsträgern verbleibt durch die Wertung als „weiche Tabuzone“ für Repowering-Anlagen vielmehr Spielraum für die Ausweisung entsprechender Repowering-WEAKonzentrationszonen. Dazu zählen insbesondere bestehende Konzentrationszonen, deren Gebiet sich aufgrund des Repowering verschiebt. Ein Repowering von innerhalb der Natura 2000-Gebiete liegenden Altanlagen ist dann möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Auf Nr. 4.9 wird verwiesen. Für die Zulässigkeit der Errichtung der Repowering-Anlagen ist die Sicherstellung des Rückbaus der Altanlagen nachzuweisen.

Dieser Absatz formuliert hinsichtlich der Windenergienutzung in großflächigen Vogelschutzgebieten einen Kompromissvorschlag, der jedenfalls das Repowering in entsprechenden Bereichen im Einzelfall ermöglichen soll. Auch wenn der LEE und der BWE davon ausgehen, dass die Vorschrift des § 34 Absatz 2 BNatSchG selbstverständlich nicht nur für Repoweringvorhaben, sondern für jegliche WEA-Projekte gilt, zielt diese Herangehensweise jedenfalls in die richtige Richtung. Dabei sollte jedoch als weiterer Vorteil des Repowerings die mit der Nutzung moderner WEA erfolgende Erhöhung der Bodenfreiheit (Abstand Erdboden-Rotorkreis) als wichtiger gefahrenverringender Umstand ebenfalls aufgeführt werden.

Punkt 8.2.2.2, Seite 58, 1. Absatz:

Der Erlassentwurf weist im Zusammenhang mit WEA-Planungen im Bereich von Vogelschutzgebieten auf eine „andere Ausweisungspraxis und Planungssituation als in anderen Bundesländern“ hin und zitiert in diesem Zusammenhang das Urteil des OVG Koblenz vom 16.05.2013 -1 C 11003/12-. In diesem Zusammenhang ist es für den LEE und den BWE nicht nachvollziehbar, worin insoweit die maßgeblichen Unterschiede in der Behandlung von WEA betreffend EU-Vogelschutzgebiete in NRW und in Rheinland-Pfalz liegen sollen. So gilt § 34 BNatSchG als Bundesrecht in sämtlichen Bundesländern. Maßgeblich kann daher stets nur die konkrete FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 2 BNatSchG sein, die einzelfallbezogen auf mögliche

Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets abstellt. Ein exklusiv in NRW stets bestehendes rechtliches Hindernis für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA-Neuanlagen in Natura 2000-Gebieten vermögen LEE und BWE daher nicht zu erkennen.

Punkt 8.2.2.2, Seite 58, 4. Absatz:

Sofern ein Gebiet dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen europäischen Vogelarten dient sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet. Die Annahme einer solchen Pufferzone aus Vorsorgegründen durch den Plangeber führt zu ihrer Wertung als sog. weiche Tabuzone. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt.

Der Erlassentwurf stellt dar, dass die Annahme einer Pufferzone von 300 m zu bestimmten Natura 2000-Gebieten durch den Plangeber aus Vorsorgegründen zu ihrer Wertung als sogenannte weiche Tabuzone führe. Der LEE und der BWE halten diese Formulierung für problematisch, weil mit ihr ein nicht akzeptabler Eingriff in die kommunale Planungshoheit vorgenommen wird. So ist es der jeweils planenden Gemeinde im Rahmen ihres Planungsermessens selbst überlassen, welche weichen Tabuzonen sie ansetzt. Die genannte Formulierung kann hingegen in die Richtung verstanden werden, dass die Gemeinden verpflichtet wären, eine entsprechende weiche Tabuzone anzusetzen. Von daher bitten wir darum, den entsprechenden Satz zu streichen.

Hinzu kommt, dass der genannte Abstand von 300 m im Ergebnis zu einer schleichenden Erweiterung der Grenzen von Natura 2000-Gebieten führt, die nicht akzeptabel ist. Im Rahmen der Ausweisung der entsprechenden Gebiete wurden deren Grenzen bewusst gesetzt, weil davon ausgegangen wurde, dass die Bereiche außerhalb der Gebietsgrenzen keine maßgebliche naturschutzfachliche Bedeutung haben. Das Ansetzen einer entsprechenden Pufferzone widerspricht damit der damals bewusst vorgenommenen Abgrenzung des

Schutzgebiets. Die entsprechenden Ausführungen sollten daher komplett gestrichen werden.

Punkt 8.2.2.3 a), Seite 59, 2. Absatz:

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12). Flächen, die nach dem Ergebnis der ASP wegen zu erwartender Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements nicht zur Verfügung stehen, sind daher in der Regel vom Plangeber als harte Tabuzonen einzuordnen.

Der Erlassentwurf weist in diesem Absatz darauf hin, dass bei der Änderung oder Aufstellung eines FNPs bezüglich Konzentrationszonen für WEA eine ASP durchzuführen sei. Insoweit sollte ergänzend deutlich gemacht werden, dass im Rahmen eines entsprechenden FNPs allein eine überschlägige Prüfung im Hinblick auf im Einzelzulassungsverfahren nicht überwindbare flächige Verbote notwendig ist, da erst die Errichtung und der Betrieb eines konkreten Vorhabens und nicht bereits die Darstellung einer Konzentrationszone für WEA gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen kann. Der Umfang entsprechender artenschutzfachlicher Untersuchungen ist im Rahmen des FNPs daher deutlich geringer als im darauffolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Punkt 8.2.2.4 a), Seite 60:

*a) Planungsverfahren
Hier wird auf die Ausführungen unter 3.2.4.2 und 4.3.3. verwiesen, die entsprechend gelten. Bezüglich der Beurteilung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, ist die Forstbehörde frühzeitig in die Planungsverfahren einzubeziehen. Dabei prüft sie im Bauleitplanverfahren, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten.*

Im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen in Waldgebieten führt der Erlassentwurf aus, dass die Forstbehörde im Bauleitplanverfahren prüfe, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig sei.

Anderenfalls sei der Wald als harte Tabuzone zu betrachten. Leider fehlen bezüglich dieses Punktes jegliche Hinweise auf den im Rahmen der durch die Forstbehörde durchgeführten Prüfung anzulegenden Maßstab. Der Erlass sollte insoweit ergänzende Ausführungen machen, um die heranzuziehenden Kriterien einer solchen Prüfung zu benennen.

Punkt 8.2.2.5 b), Seite 62, letzter Absatz:

b) Genehmigungsverfahren

Weisen Gemeinden Konzentrationszonen im FNP aus, werden o.g. mögliche Konflikte zwischen Landschaftsplan oder LSG-VO und Flächennutzungsplan bereits auf Ebene der Planung ausgeräumt. Innerhalb der Konzentrationszonen stehen landschaftsrechtliche Belange einer Windenergienutzung dann nicht mehr entgegen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG kann formal stets erst für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG) erteilt werden, nicht bereits für den Flächennutzungsplan.

Nur für die Fälle, in denen die Gemeinde keine Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen haben, ist über die Vereinbarkeit von Landschaftsschutz und Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Der genannte Absatz des Erlassentwurfs enthält einen Widerspruch. So wird zunächst im Zusammenhang mit WEA innerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen dargestellt, dass eine Befreiung nach § 67 BNatSchG formal stets erst für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt werden könne. Im darauffolgenden Satz wird dann ausgeführt, dass nur für die Fälle, in denen die Gemeinde keine Konzentrationszonen ausgewiesen habe, über die Vereinbarkeit von Landschaftsschutz und Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren zu entscheiden sei. Es besteht also – unabhängig von der Frage, ob eine Konzentrationsflächenplanung für WEA existiert – stets erst auf der Genehmigungsebene die Möglichkeit einer Befreiung. Der Unterscheid liegt lediglich darin, dass bei der Darstellung von Konzentrationszonen schon auf der Planungsebene die grundsätzliche Frage geklärt werden muss, ob eine Befreiung auf der Genehmigungsebene erfolgen kann. Die genannte Passage sollte daher entsprechend modifiziert werden.

Punkt 8.2.2.5 b), Seite 63:

Der LEE und der BWE begrüßen die Ausführungen des Erlassentwurfs zu Möglichkeiten der Errichtung von WEA innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. So ist es insbesondere in solchen Kommunen, deren Außenbereich zu einem ganz erheblichen Teil unter Landschaftsschutz steht, zur Erreichung der Klimaziele zwingend erforderlich, dass WEA auch innerhalb dieser großräumigen Gebiete substantieller Raum gegeben wird. So führt der Erlass zutreffend aus, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der Abwägung eine Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht darstellt. (Dies würde im Übrigen auch in anderen naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten (8.2.2.2) gelten.)

Punkt 8.2.2.5, S.63;

*- Teilbereiche, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) bzw. mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind. Für Regionen des Landes für die die Fachbeiträge noch nicht vorliegen, sollten LSG bzw. Teilflächen von LSG, deren **besondere** Vielfalt, Eigenart und Schönheit insbesondere durch markante Einzelschöpfungen besonders charakteristische Landschaftselemente in der Schutzgebietsverordnung bzw. den Festsetzungen des Landschaftsplans dokumentiert sind, einer vertiefenden Einzelfallprüfung unterzogen werden.*

Hier sollte zur Klarstellung der Passus „besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ durch „herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ ersetzt werden und zudem ein Verweis auf die Anlagen 1-4 bzgl. einer verbindlichen Bewertungssystematik für die Güte von Landschaftsschutzgebieten erfolgen. So ist die Umschreibung „besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ eine gängige Formulierung zur Begründung von Landschaftsschutzgebieten, die auf alle Landschaftsschutzgebiete zutreffen dürfte. Zudem ist der Begriff identisch mit den Wertungskategorien in den Anlagen 1-4, wonach die „besondere Wertigkeit“ nur die zweihöchste Stufe darstellt. Vielmehr sollte klargestellt werden, dass nur die herausragenden Landschaftsschutzgebiete einer vertiefenden Einzelfallprüfung unterzogen werden. In der kommunalen Praxis stellt gerade die Bewertung von Landschaftsschutzgebieten durch die untere oder obere Landschaftsbehörde ein sehr heterogene, bewerterabhängige und teils sehr willkürliche/widersprüchliche

Betrachtung dar. Es ist daher geboten auf die einheitliche Systematik gemäß den Anlagen 1-4 des Erlasses zu verweisen.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 8.2.2.6, Seite 64, 1. Absatz:

Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden (§ 61 Abs. 1, 2 BNatSchG), wobei die Entfernung nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorblattspitze aus zu messen ist.

Im Zusammenhang mit der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gem. § 61 Absatz 1, 2 BNatSchG ist nicht verständlich, warum der erforderliche Mindestabstand von 50 m von der Rotorblattspitze aus zu messen ist. So ergibt sich unter der Berücksichtigung, dass kein Teil des Rotors außerhalb einer Vorrangzone liegen darf und moderne Windenergieanlagen mittlerweile eine Flügellänge von über 50 m aufweisen, bezogen auf den Fundamentkörper ein Abstand von 100 m zum eigentlich freizuhaltenen und zu schützenden Bereich am Boden. Diese indirekt hohen Abstandsvorgaben verhindern die Erschließung gut geeigneter Potentiale für die Windenergie und erschweren optimierte Parkkonfigurationen. Maßgeblich kann insoweit nur die Beeinträchtigung von Gewässern und Uferzonen durch die bauliche Anlage sein, sodass insoweit nur die Fundamentaußenkante als maßgeblicher Bezugspunkt in Betracht kommt.

Des Weiteren sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass insbesondere an den zahlreichen Kiesgruben geringere Abstände möglich sind. Eine Zulassung von WEA in diesen Bereichen kann jedenfalls im Rahmen einer Ausnahme gem. § 61 Absatz 3 BNatSchG, § 57 Absatz 3 LG erfolgen.

Punkt 8.2.3.1 a), Seite 64:

Bei der Bauleitplanung ist mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer abzustimmen, welche wasserwirtschaftlichen Erfordernisse im konkreten Fall vorliegen. Diese sind bei der Abwägung einzustellen. Im Grundsatz sollte ein Abstand von 3 m zum Gewässer eingehalten werden.

Auch im Zusammenhang mit Abständen zwischen WEA und Gewässern sollte der Erlass ergänzend darauf hinweisen, dass sich der dort aufgeführte Abstand von 3 m nicht auf die Flügelspitze des Rotors, sondern vielmehr auf die Fundamentaußenkante bezieht. Deswegen sollte der Hinweis erfolgen, dass diese Gewässer nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes als Tabu dargestellt werden, da es ansonsten zu Zerschneidungen des Gebietes kommt und die daraus entstehende Kleinteiligkeit zu einer geringeren Ausnutzung des eigentlichen Potentialgebietes führt. Gleiches gilt für die unterirdischen Produktfernleitungen und untergeordneten Straßen und Wege.

Punkt 8.2.3.2, Seite 65, 3. Absatz:

Die Zone II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetragen werden, ausgeschlossen werden muss. Dementsprechend stellt nach den DVGW-Richtlinien (Arbeitsblätter W101, W102) bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in Zone II in der Regel ein hohes und in der Regel nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher in Zone II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten.

Der Erlassentwurf führt aus, dass bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in Zone II in der Regel ein hohes und nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser darstellt und daher in Zone II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten werde. Der LEE und der BWE sehen jedoch in der Frage, ob eine Anlage gewerblich oder nicht-gewerblich genutzt wird, kein geeignetes Abgrenzungskriterium für die Frage einer etwaigen Trinkwassergefährdung. Vielmehr muss allein auf das konkrete Gefahrenpotential der jeweils beantragten Anlage abgestellt werden. In diesem Zusammenhang kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass WEA innerhalb der Zone II von Wasserschutzgebieten per se ausgeschlossen sind (siehe dazu auch unsere folgende Anmerkung).



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 8.2.3.2 a), Seite 66, 1. Absatz:

Die Flächen in den WSZ I und II sind im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung „schlechthin ungeeignet“ für Windenergieanlagen und daher „harte Tabuzonen“.

Der LEE und der BWE teilen ausdrücklich **nicht** die Auffassung des Erlassentwurfs, wonach WEA innerhalb der Wasserschutzzone II per se unzulässig sind. Auch der derzeit geltende Windenergieerlass (sowie im Übrigen auch der aktuelle Entwurf des neuen Windenergieerlasses in Niedersachsen) schließen die Errichtung von WEA in der Zone II nicht komplett aus. Es handelt sich also um eine nicht gerechtfertigte Verschärfung gegenüber der aktuellen Erlasslage. Der Erlassentwurf bezieht sich auf „baurechtliche Rechtsprechung“, ohne insoweit jedoch konkrete Entscheidungen zu benennen. Gerade im Zusammenhang mit getriebelosen WEA ist die Einordnung der Wasserschutzzone II als harte Tabuzone nicht nachvollziehbar. Auch liegt in der kritisierten Aussage ein Widerspruch zu der zutreffenden Einwendung („Einzelfallprüfung“) in Nr. 3.2.4.2, 5. Spiegelstrich. Zur weiteren Argumentation gegen die Sperrung von Wasserschutzzonen II für die Windenergie verweisen wir auf das beigelegte Positionspapier „Verträglichkeit von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten“.

Sollten die entsprechenden Ausführungen im Erlass entgegen unseren obigen Darstellungen erhalten bleiben, so wäre jedenfalls klarzustellen, dass die Rotorblätter einer WEA Wasserschutzzonen II überstreichen dürfen; maßgeblich müsste dann sein, dass kein Teil des Fundaments in die Zone II hineinragt. Denn das überstreichen einer geschützten Fläche mittels eines Rotors stellt an sich keinen Eingriff in den zu schützenden Zweck dar.

Eine ähnliche Klarstellung sollte im Übrigen auch für Waldbereiche erfolgen. So können Waldflächen harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Dabei wird bislang im Windenergieerlass jedoch nicht explizit geregelt, dass Rotoren von Anlagen bei einer Einordnung entsprechender Waldflächen als harter oder weicher Tabuzone dennoch die Waldbereich überstreichen dürfen. So sollte klargestellt werden, dass sofern der Mastfuß und sämtliche Tiefbauarbeiten

außerhalb des Walbereiches stattfinden, das Überstreichen der Waldfläche durch die Flügel der Anlage möglich ist. Diese Vorgehensweise ist auch aufgrund einer Formulierung auf Seite 61 des Erlassentwurfs naheliegend:

„Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand verwirklicht werden sollen, hat sich der Betreiber der Windenergieanlage zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll er den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben.“



Da die Flügel moderner Windenergieanlagen heute regelmäßig Längen von gut 50 m und mehr aufweisen, ergibt sich hieraus indirekt, dass Rotoren die Waldgrenze überstreifen können. Auch der Landesbetrieb „Wald und Holz“ hat in der Vergangenheit derartige Projekte genehmigt. Der neue Erlass sollte dies aber noch einmal explizit klarstellen.

Punkt 8.2.3.2 b), Seite 66:

Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche Befreiung nicht erteilt werden kann.

Es ist des Weiteren nicht nachvollziehbar, warum eine Befreiung von Verboten in der Zone II für WEA im Regelfall nicht erteilt werden können soll. Gerade in Bezug auf getriebelose WEA, die nur eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen beinhalten, ist diese Aussage in ihrer Pauschalität abzulehnen. Der entsprechende Satz sollte daher gestrichen werden.

Punkt 8.2.3.3 a) sowie b), Seite 66f.:

Der LEE und der BWE begrüßen die deutliche Aussage des Erlassentwurfs, wonach es sich bei Überschwemmungsgebieten nicht um harte Tabuzonen handelt und die Voraussetzungen gem. § 78 Absatz 3 WHG in Bezug auf WEA nur in Ausnahmefällen nicht vorliegen werden. Damit wird deutlich, dass die Errichtung von WEA in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich möglich ist.



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 8.2.4., Seite 67, 2. Absatz, letzter Satz:

Weiterhin muss geprüft werden, ob zur Verwirklichung dieser öffentlichen Interessen keine weniger denkmalbeeinträchtigenden Alternativen möglich sind (Alternativenprüfung).

Der LEE und der BWE sehen keine Grundlage für die durch den Erlassentwurf vorgesehene Alternativenprüfung. Maßgeblich kann im Ergebnis allein sein, ob sich das besondere öffentliche Interesse an der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen im konkreten Einzelfall gegenüber den Denkmalbelangen durchzusetzen vermag.

Punkt 8.2.4 a), Seite 68:

Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten, damit diese dem Planungsträger im Verfahren mitteilen können, ob Belange des Denkmalschutzes der Planung entgegenstehen.

Leider enthält die genannte Passage des Erlassentwurfs keinerlei Maßstäbe, die die Denkmalschutzbehörde im Rahmen ihrer Prüfung anzulegen hat. Damit fehlt diesen Ausführungen ein konkreter Aussagegehalt, der jedoch für die jeweilige denkmalschutzrechtliche Beurteilung im Einzelfall von erheblicher Bedeutung ist.

Punkt 8.2.4 b), Seite 68, 2. Absatz:

Ob ein Bauvorhaben sich „in der engeren Umgebung“ eines Baudenkmals oder eines ortsfesten Bodendenkmals befindet und ob durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, hängt u.a. ab von Art, Standort und Bedeutung des Denkmals einerseits und des geplanten Vorhabens andererseits.

Leider enthalten die entsprechenden Ausführungen des Erlassentwurfs keinerlei Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, wann sich eine WEA als Bauvorhaben „in der engeren Umgebung“ eines Baudenkmals oder eines Bodendenkmals befindet. Auch diesbezüglich sind Konkretisierungen erforderlich, um korrekte Entscheidungen im Einzelfall zu ermöglichen. Insoweit sollte u.a. darauf hingewiesen werden, dass die bloße Lage einer WEA innerhalb der Sichtachse eines Denkmals nicht zur denkmalschutzrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens führt.



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 8.2.4, Seite 69, 1. Absatz:

Es ist von daher nicht zielführend, wenn im Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage eine denkmalrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann, obwohl die zuständige Denkmalbehörde im Planverfahren beteiligt worden ist und sie gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Der LEE und der BWE halten die Formulierung „nicht zielführend“ in dem verwendeten Zusammenhang für missverständlich. Entscheidend ist, dass die Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in dem genannten Fall rechtswidrig wäre. Die Worte „nicht zielführend“ sollten daher durch „rechtswidrig“ ersetzt werden.

Punkt 8.2.5 a), Seite 70, letzter Absatz:

Der planenden Gemeinde ist es jedoch unbenommen, aus Gründen des präventiven Schutzes über die fachrechtlichen Anforderungen hinausgehend die Beschränkungszone als weiche Tabuzone zu werten.

Für den LEE und den BWE ist nicht verständlich, vor welchem Hintergrund der Erlassentwurf den Kommunen empfiehlt, eine aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit nicht erforderliche Anbaubeschränkungszone als weiche Tabuzone zu werten. Vielmehr ist diesbezüglich auf die – auch auf Seite 71 des Erlassentwurfs zitierte – Entscheidung des OVG Münster vom 28.08.2008 -8 A 2138/06- hinzuweisen, wonach möglichen Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann.

Das Ansetzen einer weichen Tabuzone würde hingegen zu unnötigen und nicht zielführenden Zerschneidungen von Potentialflächen führen und sollte daher unterbleiben. Derzeit wird ein solches Vorgehen bereits im Münsterland häufig praktiziert, so dass Straßen, aber auch Leitungen und Richtfunkstrecken als Tabubereiche dargestellt werden. Das hat zur Folge, dass die umliegenden Potentialflächen

nicht mehr optimal genutzt werden können, da der Rotor der WEA innerhalb der dargestellten Konzentrationszone verbleiben muss. Schließlich ist zu bedenken, dass die heute verwendeten Anlagen regelmäßig einen Rotordurchmesser von 100 bis über 130 m aufweisen und die Vorrangzonen diesen immer ganz abdecken müssen. Es steht also oft nur ein geringer Spielraum für die Positionierung der Anlagen zur Verfügung. Sinnvoll wäre es daher allenfalls, allein Autobahnen und Bundesstraßen mitsamt der jeweiligen Anbauverbotszone als harte Tabuzonen zu werten und darüber hinausgehend keine weiteren weichen Tabuzonen für Anbaubeschränkungszone anzusetzen.

Punkt 8.2.5 b), Seite 71, 2. Absatz:

Innerhalb der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen können im Regelfall keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Die entsprechenden Ausführungen sind lediglich im Hinblick auf Anbauverbotszonen korrekt, die sich als harte Tabuzonen darstellen. Es ist aber falsch, dass auch innerhalb von Anbaubeschränkungszone zu Bundesfernstraßen „im Regelfall“ keine WEA errichtet werden können, wie der Erlassentwurf ausführt. Die entsprechenden Ausführungen stehen im Widerspruch zu geltendem Recht und sind daher zu streichen.

Punkt 8.2.5 b), Seite 71, 3. Absatz, letzter Satz:

Es ist von daher nicht zielführend, wenn im Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage eine straßenrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann, obwohl die zuständige Straßenbaubehörde im Planverfahren beteiligt worden ist und sie gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Auch hier sind die Worte „nicht zielführend“ durch „rechtswidrig“ zu ersetzen.

Punkt 8.2.6, Seite 72:

Hier regen wir hinter dem 3. Absatz „(...) kann das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme auch zugunsten von Flugplätzen eine eigenständige Bedeutung entfalten. (BVerwG, a.a.O.)“ folgende Ergänzung an:

Allerdings ist zu beachten, dass das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Gegenseitigkeit angelegt ist. Das bedeutet, dass ein Flugplatzbetreiber im Konfliktfalle gehalten ist, alternative – auch weniger optimale – Flugrouten (Platzrunde o.ä.) zum Zwecke der Vereinbarkeit der Luftverkehrsnutzung mit der privilegierten Windenergienutzung, nicht nur zu prüfen, sondern im Zweifel sogar hinzunehmen, solange hierdurch keine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs geschaffen wird (OVG Koblenz, Ur. v. 16.01.2006 – 8 A 11271/05.OVG).

Weiterhin sollte der letzte Satz des 4. Absatzes auf S.72 wie folgt ergänzt werden:

„Zuständig für die Darlegung der **konkreten** Gefahr ist die Luftfahrtbehörde.“

Punkt 8.2.6 a), Seite 74, letzter Satz des eingerückten Absatzes:

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) geht davon aus, dass bei Projekten mit weniger als 6 Windenergieanlagen in der Regel keine Probleme bestehen, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlagen bzw. mehr als 6 km von einem Peiler (DF) entfernt liegen (siehe ICAO EUR Doc 15, 2. Ausgabe, 2009).

Der LEE und der BWE begrüßen die Aussage des Erlassentwurfs, dass bei Projekten mit weniger als sechs WEA in der Regel keine Probleme bestehen, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlage bzw. mehr als 6 km von einem Peiler (DF) entfernt liegen. Es sollte aber noch ergänzend hinzugefügt werden, dass allein das Unterschreiten der genannten Abstände nicht etwa automatisch zur Unzulässigkeit von WEA-Vorhaben führt, sondern dass diesbezüglich stets eine Prüfung im konkreten Einzelfall durchzuführen ist.

Punkt 8.2.7, Seite 76, 3. Absatz:

Auch hier ist die Formulierung „nicht zielführend“ durch „rechtswidrig“ zu ersetzen.



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Punkt 8.2.9, Seite 76, vorletzter Absatz:

Der Erlassentwurf führt aus, dass die Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde zusätzlich zu einer erteilten Baugenehmigung notwendig sei und durch diese nicht entbehrlich werde. Da WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, ist die genannte Passage irreführend. So ist davon auszugehen, dass die Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst wird. Die Formulierung sollte diesbezüglich angepasst werden.

Punkt 8.2.10, Seite 76, letzter Absatz:

Es ist daher unumgänglich, dass in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sowohl rechtzeitig auf den Netzanschluss des jeweiligen Projekts, als auch auf die Vereinbarkeit mit den örtlich vorhandenen oder in Planung befindlichen Stromleitungen und mit diesen zusammenhängenden Einrichtungen (z. B. Umspannanlagen) geachtet wird.

Diese Formulierung des Erlassentwurfs erweckt den Anschein, dass die Nähe zu Übertragungsnetzen Genehmigungsvoraussetzung für die zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung für WEA sei. Dies ist definitiv falsch. Der LEE und der BWE gehen davon aus, dass eine entsprechende Aussage durch den Erlassgeber nicht getroffen werden sollte, und bitten darum, die Formulierung entsprechend der Vorgehensweise bei 3.2.4.5 ersatzlos zu streichen, hilfsweise sie klarstellend zu modifizieren.

Punkt 8.2.10, Seite 77, 2. Absatz:

Über die Freihaltung des Schutzstreifens hinausgehend stellt sich die Frage des Abstandes von Windenergieanlagen zu Freileitungen selbst. DIN 50341-3-4 sieht für Freileitungen mit mehr als 45 kV einen Abstand in Höhe des 3-fachen Rotordurchmessers bezogen auf die Rotorblattspitze vor. Wenn die Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgerüstet ist oder sichergestellt ist, dass die Leitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt, beträgt der Abstand lediglich den 1-fachen Rotordurchmesser.



Der Erlassentwurf fordert unter Bezugnahme auf die DIN50341-3-4 für Freileitungen mit mehr als 45 kV einen Abstand in Höhe des 3-fachen Rotordurchmessers bezogen auf die Rotorblattspitze. Damit trifft der Erlassentwurf eine deutlich strengere Regelung als der derzeit geltende Windenergieerlass 2011. Gemäß dem dortigen Punkt 8.1.2 ist von Freileitungen der Abstand von einem 1-fachen Rotordurchmesser zu wahren; wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht, kann der Abstand sogar unterschritten werden.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, vor welchem Hintergrund der aktuelle Erlassentwurf eine deutliche Verschärfung beinhaltet. Dies widerspricht auch dem Entwurf der neuen DIN-Norm, sowie der aktuellen Rechtsprechung.

Die entsprechende Formulierung ist daher deutlich zu weitreichend und droht viele derzeit in NRW laufende Projekte zu beeinträchtigen oder sogar zu verhindern. So würde der Abstand, den der Erlassentwurf für den Regelfall fordert, rund 100 m betragen. Ein solcher Abstand ist auch fachlich in keiner Weise nachvollziehbar.

Der LEE und der BWE beantragen daher, die Formulierung in Punkt 8.1.2 des Windenergieerlasses 2011 in den aktuellen Erlass zu übernehmen und nicht vor der Verabschiedung einer neuen DIN-Norm ohne Veranlassung anderslautende Regelungen zu treffen.

Punkt 8.2.10 a), Seite 77, vorletzter Absatz:

Schutzstreifen von Erdkabeltrassen sind ebenfalls als harte Tabuzonen zu werten.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb Schutzstreifen von Erdkabeltrassen die Errichtung von WEA schlechterdings ausschließen sollten, so dass sie als harte Tabuzonen anzusetzen wären. In dem darauffolgenden Satz führt auch der Erlassentwurf aus, dass Rotorblätter durchaus in den Schutzstreifen einer Erdkabeltrasse hineinragen können und dass die Gemeinde dies im Rahmen ihrer planerischen Abwägungen zu berücksichtigen habe.

Dies verdeutlicht aber gerade, dass es sich bei entsprechenden Schutzstreifen – jedenfalls im Zusammenhang mit über dem Schutzstreifen befindlichen Rotorblättern – nicht um eine harte Tabuzone handeln kann.



Gerade der Fall der Erdkabel kann beispielhaft dazu dienen, wie sich technische Belange und Schutzvorkehrungen nicht unbedingt ausschließen oder beeinträchtigen. Die Schutzstreifen, die vom Ursprung her dazu gedacht waren z.B. Hochspannungstrassen und auch Gasleitungen vor Gefahren zu schützen, müssen bei der Windenergieplanung differenzierter betrachtet werden. Alleine die Dimensionierung der heutigen Anlagen und die enger werdenden Räume machen dies erforderlich. Es muss dazu übergegangen werden, das eigentliche Schutzinteresse der technischen Einrichtung zu betrachten und die ausgehende Gefahr von der hinzukommenden Windenergieanlage.



Ein Erdkabel oder eine Erdleitung benötigen den Schutzabstand, damit etwaige Bepflanzungen oder Bauwerke nicht die Zugänglichkeit erschweren oder die Funktionsfähigkeit und Sicherheit beeinträchtigen. Dieses wäre durch den Fundamentbau im Schutzbereich durchaus gegeben. Es ist für uns aber in keinem Fall ersichtlich, welche Gefahr der überstreichende Rotor für ein Erdkabel oder z.B. eine Produktfernleitung bildet. Deiche geben hier ebenfalls ein gutes Beispiel ab, da deren Sicherheit auch nicht durch überstreichende Rotoren beeinträchtigt wird. Bei Bauwerken am und im Boden hingegen ist dieses natürlich umso ersichtlicher, weswegen hier die Schutzbereiche durchaus Sinn machen.

Diese Problematik ist erst in den Planverfahren aufgekommen als höchstrichterlich entschieden wurde, dass die Rotoren zum Bauwerk gehören und damit vollständig innerhalb einer Vorrangzone liegen müssen und zugleich die Rotoren die heutigen Dimensionen erreicht haben. Deswegen fordern wir aufgrund der immer enger werdenden Räume eine differenzierte Betrachtung der Bezugspunkte einer Windenergieanlage (Mastmittelpunkt, Fundamentaußenkante oder Rotorspitze).

Wir bitten darum, diese Stellungnahme im Rahmen der weiteren Erarbeitung des aktuellen Windenergieerlasses zu berücksichtigen und uns über den Fortgang des weiteren Verfahrens zu informieren.

Anhang:

Auszüge aus dem Hessischen Energiezukunftsgesetz und der hessischen Kompensationsverordnung:

Reduzierung des Kostenansatzes mit zunehmender Anlagenanzahl

Mit dem **Hessischen Energiezukunftsgesetz vom 21.11.2012** wird der Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624) in Anlage 2 unter Nummer 4.4 ein Verfahren zur Bewertung von Eingriffen durch Masten sowie zur Ermittlung des Kompensationsumfangs (Ersatzzahlung) für erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild hinzugefügt. Die **Änderung der Anlage 2 der Hessischen Kompensationsverordnung durch das Hessische Energiezukunftsgesetz** sieht für die Berechnung der Ersatzzahlung die folgende Vorgehensweise vor: „Die Fläche des horizontal projizierten Umkreises der 15-fachen Gesamthöhe eines Einzelmastes ist den nachfolgenden Wertstufen 1 bis 4 zuzuordnen. Aus dem flächengewichteten Mittel der Einzelwerte der im Umkreis repräsentierten Wertstufen ergibt sich der Betrag der je laufenden Meters Gesamthöhe zu erhebenden Ersatzzahlung für den Einzelmast.“ (HESSISCHER LANDTAG 2012, S. 447f).

Gemäß Anlage 2 Nr. 4.4.5 heißt es zur Reduktion bei mehreren Masten (Windenergieanlagen):

Werden mehrere ähnliche Masten in einem räumlichen Zusammenhang errichtet, ist der Einzelwert je Einzelmast zu reduzieren. Ein räumlicher Zusammenhang besteht, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers, andere Masten nicht mehr als zwei Mastlängen voneinander entfernt stehen oder wenn Masten durch Seile oder Bauteile dauerhaft miteinander verbunden sind. Der Einzelwert je Einzelmast ist jeweils um sieben Prozent zu reduzieren, wenn zwei bis acht Masten in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Stehen mehr als acht Masten in einem räumlichen Zusammenhang, so beträgt der Einzelwert je Mast 51 Prozent.

Berücksichtigung der zeitlichen Befristung des Eingriffs

Laut **Anlage 2 Ziffer 4.3.2 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624)** gilt bezüglich zeitlich befristeter Eingriffe die folgende Regelung:

„Ist abzusehen, dass ein Eingriff oder Abschnitt eines Eingriffs erst nach mehr als drei Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 100 Jahren beendet wird, so bemisst sich der **Umfang der Beeinträchtigung** für die Dauer des Eingriffs als der Anteil des sich nach Nr. 4.3.1 ergebenden Beeinträchtigungsumfangs, der sich **wie die Dauer des Eingriffs zu 100 Jahren verhält**. Für den anschließenden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach Nr. 1 und 2 dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu berechnen. [...]“